

# Fremdfirmenrichtlinie

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen ..... 2</b>	6.6. Arbeiten in der Nähe von Freileitungen ..... 11
1.1. Geltungsbereich ..... 2	6.7. Asbestarbeiten / Arbeiten mit alter Mineralwolle ..... 11
1.2. Einhaltung aller rechtlichen und betriebsinternen Regelungen ..... 2	6.8. Umgang mit Druckgasflaschen ..... 11
<b>2. Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes ..... 3</b>	6.9. Gabelstaplerverkehr ..... 12
2.1. Zusicherung ..... 3	6.10. Leitern und Gerüste ..... 12
2.2. Haftungsfreistellungen ..... 3	6.11. Betrieb von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln ..... 13
<b>3. Abstimmung der Arbeiten ..... 4</b>	6.12. Krane ..... 13
3.1. Gefährdungsbeurteilung ..... 4	6.13. Rohrleitungen, Behälter ..... 13
3.2. Verantwortliche Person des AN ..... 4	6.14. Überwachungsbedürftige Anlagen ..... 13
3.3. Abteilungsleiter / Projektleiter des AG ..... 4	6.15. Einsatz von Hubbühnen ..... 14
<b>4. Auftragsdurchführung ..... 4</b>	<b>7. Einsatz von gefährlichen Stoffen ..... 14</b>
4.1. Information, Einweisung, Arbeitsfreigabe ..... 4	<b>8. Feuergefährliche Arbeiten ..... 14</b>
4.2. Mitarbeiter des AN ..... 5	<b>9. Brand- und Blitzschutz ..... 15</b>
4.3. Einsatz von Subunternehmern ..... 5	<b>10. Laserschutz ..... 15</b>
4.4. Arbeitszeit ..... 6	<b>11. Strahlenschutz ..... 15</b>
4.5. Sauberkeit am Einsatzort ..... 6	<b>12. Gewässerschutz ..... 16</b>
<b>5. Arbeitsschutz, allgemeine Regelungen ..... 6</b>	12.1. Entsorgungskonzept ..... 16
5.1. Sicherheitsvorschriften ..... 6	12.2. Verwendung von Baustoffen, sonstigen Materialien ..... 16
5.2. Arbeitsmedizinische Vorsorge ..... 6	12.3. Schuttmulden ..... 16
5.3. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ..... 7	12.4. Bodenabläufe, Schachtdeckel ..... 16
5.4. Abgrenzung der Arbeitsbereiche ..... 7	12.5. Lagerung wassergefährdender Stoffe ..... 17
5.5. Absperrmaßnahmen und Sicherheitseinrichtungen ..... 7	<b>13. Informationsschutz ..... 17</b>
5.6. Verkehrssicherungspflicht ..... 7	<b>14. Umweltschutz ..... 17</b>
5.7. Verändern, Entfernen von Schutzeinrichtungen ..... 7	<b>15. Abfall ..... 17</b>
5.8. Gestellung von Arbeits- und Betriebsmitteln und Maschinen ..... 8	15.1. Entsorgungskonzept ..... 17
5.9. Nutzung von Infrastruktur des AG ..... 8	15.2. Abfälle des AN ..... 18
5.10. Vermeidung von Fehlalarmen ..... 8	15.3. Abfälle des AG ..... 18
5.11. Explosionsgeschützte Bereiche ..... 8	15.4. Zweifelsfälle ..... 18
5.12. Hochgelegene Arbeitsplätze ..... 9	<b>16. Werkverkehr ..... 18</b>
5.13. Zulieferer, Lieferanten und Besucher ..... 9	<b>17. Verhalten in Notfällen ..... 19</b>
5.14. Funkprechverkehr ..... 9	<b>18. Verbote ..... 19</b>
<b>6. Arbeitsschutz, besondere Regelungen ..... 9</b>	<b>19. Suchtmittelgebrauch ..... 19</b>
6.1. „Besonders gefährliche Arbeiten“ ..... 9	<b>20. Schwerwiegende Missstände oder illegales Handeln ..... 20</b>
6.2. Bohr- und Spitzarbeiten ..... 10	<b>21. Versicherungsschutz ..... 20</b>
6.3. Bagger-, Erd- und Grabarbeiten ..... 10	<b>22. Haftung ..... 20</b>
6.4. Montagearbeiten ..... 10	<b>23. Geltungsdauer ..... 20</b>
6.5. Arbeiten in engen Räumen ..... 11	<b>24. Pandemieszenarien ..... 20</b>

## Einleitung

Zu den betrieblichen Grundsätzen der Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH gehört die verantwortungsvolle Sorge um ihre Mitarbeiter und andere an ihren geschäftlichen Aktivitäten beteiligten Personen, die Reduzierung der schädlichen Einflüsse ihrer Produkte, Tätigkeiten und Dienstleistungen auf die Umwelt sowie als Mindeststandard die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften in den Gebieten, in denen die Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH tätig ist. Durch betriebsinterne Arbeits- und Verhaltensanweisungen haben wir dies nicht nur unseren Mitarbeitern gegenüber, sondern auch den für uns zuständigen Aufsichtsbehörden nachgewiesen und mit ihnen abgestimmt.

Um einen reibungslosen, unfallfreien und umweltgerechten Arbeitsablauf von Fremdarbeiten auf unserem Betriebsgelände zu gewährleisten sowie zur Wahrung unserer internen Sicherheitsstandards sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten und Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zu einem Verweis von dem Gelände der Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH führen.

	Integriertes Managementsystem Werk LGH	IAA-1901-LGH
	<b>Fremdfirmenrichtlinie</b>	Seite 2 von 20
		Datum: 01.10.2020

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>1.1. Geltungsbereich</b>	
1.1.1.	Diese Richtlinie enthält Regelungen für Auftragnehmer (AN), die im Auftrage der Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH (AG) Arbeiten innerhalb des Werksgeländes ausführen. Sie müssen ihre Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer zur Einhaltung dieser Richtlinie verpflichten.
1.1.2.	Ziel der nachfolgenden Richtlinie ist es, Behinderungen des Betriebes des AG sowie eine Gefährdung der Mitarbeiter und Vermögenswerte des AG und des AN sowie etwaiger weiterer Auftragnehmer auszuschließen.
1.1.3.	Diese Richtlinie wird durch ausdrückliche Einbeziehung Bestandteil von Verträgen zwischen dem AG und dem AN.
<b>1.2. Einhaltung aller rechtlichen und betriebsinternen Regelungen</b>	
1.2.1.	Der AN ist verpflichtet, die für die Durchführung seines Auftrages geltenden Vorschriften wie die <ul style="list-style-type: none"> <li>• des Arbeitsschutzes, einschließlich der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln (hierzu gehören sowohl die für den AN als auch für den AG geltenden DGUV-Vorschriften) sowie</li> <li>• des Umweltschutzes - insbesondere des Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallrechts zu beachten und einzuhalten.</li> <li>• Vor Beginn der Durchführung von gefährlichen Arbeiten, sind diese über das Freigabeverfahren für gefährliche Arbeiten (IFO-1900-LGH) zu organisieren. Dieses Vorgehen beinhaltet die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung sowie die Einleitung der daraus abgeleiteten Maßnahmen.</li> </ul>
1.2.2.	Werden die Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes durch behördliche Auflagen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen, etc.), ist der AN verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.
1.2.3.	Der AN ist verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits- und Umweltschutzes (Notfallplan, Entsorgungsrichtlinien, etc.) zu beachten und deren Befolgung durch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.
1.2.4.	Der AG ist verpflichtet, dem AN behördliche Auflagen, die betriebsinternen Arbeits- und Umweltschutzregelungen, soweit sie im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages stehen, zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

	Integriertes Managementsystem Werk LGH	IAA-1901-LGH
	<b>Fremdfirmenrichtlinie</b>	Seite 3 von 20
		Datum: 01.10.2020

<b>2. Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes</b>	
<b>2.1. Zusicherung</b>	
<b>2.1.1.</b>	Der AN sichert zu, bei Ausführungen von Aufträgen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes und – falls einschlägig - allgemeinverbindliche tarifvertragliche Regelungen seiner Branche einzuhalten.
<b>2.1.2.</b>	Der AN sichert weiter zu, von ihm beauftragte Subunternehmer und Verleiher in gleichem Umfang zu verpflichten.
<b>2.1.3.</b>	Der AN weist auf Verlangen die Erfüllung der Zusicherungen nach Ziffer 2.1.1. und Ziffer 2.1.2. nach.
<b>2.2. Haftungsfreistellungen</b>	
<b>2.2.1.</b>	Der AN verpflichtet sich, <b>den AG</b> von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere Ansprüchen eigener Arbeitnehmer, eventueller Subunternehmer oder Ansprüchen von Arbeitnehmern des Subunternehmers oder eines beauftragten Verleihers oder im Zusammenhang mit den Vorschriften des Mindestlohngesetzes und allgemeinverbindlichen tarifvertraglichen Regelungen seiner Branche freizustellen, die sich aus der Ausführung von Aufträgen aus diesem Vertrag durch den AN und seine Vertragspartner ergeben.
<b>2.2.2.</b>	Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.
<b>2.2.3.</b>	<b>Der AG</b> verpflichtet sich, den Auftragnehmer unverzüglich darüber zu informieren, wenn er von Arbeitnehmern oder Subunternehmern oder einem beauftragten Verleiher im Zusammenhang mit Vorschriften des Mindestlohngesetzes und allgemeinverbindlichen tarifvertraglichen Vorschriften seiner Branche in Anspruch genommen wird oder erfährt, dass derartige Ansprüche von Dritten, insbesondere von Arbeitnehmern des Subunternehmers oder eines beauftragten Verleihers bzw. Sozialversicherungsträgers oder Finanzbehörden geltend gemacht werden.
<b>2.2.4.</b>	Wird <b>der AG oder eines seiner Organe oder einer seiner</b> Mitarbeiter aus oder im Zusammenhang mit den Vorschriften des Mindestlohngesetzes und allgemeinverbindlichen tarifvertraglichen Vorschriften <b>seiner</b> Branche im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen aus diesem Vertrag durch den Auftragnehmer wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften rechtskräftig zu einem Bußgeld oder einer Strafe verurteilt oder wird eine Weisung/Auflage nach den Vorschriften der StPO erteilt oder ein Verfahren nach den Vorschriften der StPO oder des OWiG angeordnet, erstattet der AN <b>dem AG</b> oder dem jeweils Belasteten das zu zahlende Bußgeld oder eine zu zahlende Geldstrafe oder einen auferlegten oder zu Verfall angeordneten Betrag, soweit dies nicht eine Strafvereitelung darstellt. Der AN erstattet <b>dem AG</b> oder dem jeweils Belasteten darüber hinaus die angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung/-verteidigung im Zusammenhang mit einem Ordnungswidrigkeiten- und/oder Strafverfahren.
<b>2.2.5.</b>	Der AN verpflichtet sich darüber hinaus, dem AG darüber zu informieren, wenn ihm gegenüber ein Ordnungswidrigkeiten- und/oder Strafverfahren im Zusammenhang mit den Vorschriften des Mindestlohngesetzes oder eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages seiner Branche eingeleitet wird oder er Kenntnis von den entsprechenden Ermittlungen – auch gegenüber seinen Subunternehmer oder einem beauftragten Verleiher – erhält.

	Integriertes Managementsystem Werk LGH	IAA-1901-LGH
	<b>Fremdfirmenrichtlinie</b>	Seite 4 von 20
		Datum: 01.10.2020

<b>3. Abstimmung der Arbeiten</b>	
<b>3.1. Gefährdungsbeurteilung</b>	
Vor Ausführung der Arbeiten hat der AN die für den geforderten Arbeitsumfang durchgeführte Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz dem AG zur Prüfung und weiteren Abstimmung der Arbeiten vorzulegen.	
<b>3.2. Verantwortliche Person des AN</b>	
<b>3.2.1.</b>	Der AN hat je nach Arbeitsumfang einen oder mehrere <b>Repräsentanten</b> als Ansprechpartner für die Auftragsdurchführung einzusetzen und diese dem AG vor Beginn der Dienstleitung / Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Diese müssen hinreichend fachlich qualifiziert sein und jederzeit die fachliche und personelle Führung und unmittelbare Betreuung der vom AN eingesetzten Erfüllungsgehilfen sicherstellen.
<b>3.2.2.</b>	Die <b>Repräsentanten</b> fungieren als unmittelbare Ansprechpartner des vom AG benannten Abteilungsleiters / Projektleiters. Sie müssen während der Durchführung der übertragenen Aufträge ausreichend präsent und für den AG jederzeit erreichbar sein.
<b>3.3. Abteilungsleiter / Projektleiter des AG</b>	
<b>3.3.1.</b>	Der vom AG eingesetzte <b>Abteilungsleiter / Projektleiter</b> dient dem AN als unmittelbarer Ansprechpartner. Vor Aufnahme der Tätigkeit hat der AG den Abteilungsleiter / Projektleiter dem AN schriftlich zu benennen.
<b>3.3.2.</b>	Der <b>Abteilungsleiter / Projektleiter</b> ist befugt, bei einschlägigen Verstößen des AN oder seiner Mitarbeiter gegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeits- und Umweltschutzvorschriften,</li> <li>• betriebsinterne Arbeits- und Umweltschutzregelungen,</li> <li>• behördliche Auflagen</li> </ul> die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen und zuwiderhandelnde Mitarbeiter von einer weiteren Tätigkeit auszuschließen.
<b>4. Auftragsdurchführung</b>	
<b>4.1. Information, Einweisung, Arbeitsfreigabe</b>	
<b>4.1.1.</b>	Vor Aufnahme der Arbeit meldet sich der AN beim Abteilungsleiter / Projektleiter des AG.
<b>4.1.2.</b>	Der <b>Abteilungsleiter / Projektleiter</b> weist <u>die Repräsentanten</u> des AN über die für die Tätigkeiten notwendigen Einrichtungen und die geltende Bestimmungen ein. Zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung stimmt er die Arbeiten des AN und die Arbeiten des AG oder anderer Unternehmen auf dem Betriebsgelände des AG aufeinander ab. Der Abteilungsleiter/Projektleiter ist berechtigt, den Mitarbeitern des AN oder eines vom AN eingesetzten Subunternehmers sowie dessen Mitarbeitern Weisungen zu erteilen, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

	Integriertes Managementsystem Werk LGH	IAA-1901-LGH
	<b>Fremdfirmenrichtlinie</b>	Seite 5 von 20
		Datum: 01.10.2020

<b>4.1.3.</b>	Vor der Arbeitsaufnahme hat der AG den AN mit den Örtlichkeiten, in denen die Arbeiten durchzuführen sind, vertraut zu machen und ihn über etwaige bestehende oder im Zusammenhang mit den durchzuführenden Arbeiten auftretende Gefahren zu informieren, die von technischen Anlagen oder sonstigen Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar ausgehen.
<b>4.1.4.</b>	Der AG hat den AN orts- und arbeitsplatzbezogen bezüglich der Einhaltung der Arbeits- und Umweltschutzvorschriften, behördlichen Auflagen sowie betrieblichen Regelungen (z.B. Notfallplan) einzuweisen sowie zur Einhaltung der vor Ort für den AG geltenden BG-Vorschriften schriftlich zu verpflichten (sofern sinnvoll und erforderlich).
<b>4.1.5.</b>	Mit der Aufnahme der Fremdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem AN durch den Abteilungsleiter / Projektleiter des AG die generelle Arbeitsfreigabe erteilt wurde.
<b>4.1.6.</b>	Nach Abschluss der Arbeiten meldet sich der AN erneut beim Abteilungsleiter / Projektleiter des AG und informiert diesen über das Arbeitsende.
<b>4.2.</b>	<b>Mitarbeiter des AN</b>
<b>4.2.1.</b>	Der AN führt den Auftrag in eigener Verantwortung mit Hilfe seiner Mitarbeiter und ggf. und unter Beachtung von §4.3 mit Hilfe von Subunternehmern oder Leih-Arbeitnehmern, aus.
<b>4.2.2.</b>	<p>Auswahl, Unterweisung und Beaufsichtigung der vom AN eingesetzten Mitarbeiter obliegen ausschließlich dem AN.</p> <p>a) Der AN ist verpflichtet, bei der Auswahl der von ihm eingesetzten Mitarbeiter die berechtigten Interessen des AG zu berücksichtigen, d. h. er darf nur solche Mitarbeiter einsetzen, die für die Durchführung des Auftrages ausreichend fachkundig sowie zuverlässig sind. Die entsprechende Fachkundenachweise sind auf Verlangen des AG aufzuzeigen.</p> <p>b) Der AN hat seine Mitarbeiter vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit sicherheitstechnisch unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten beim AG durch den von ihm benannten Repräsentanten zu unterweisen und über die einschlägigen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften, behördlichen Auflagen sowie die betriebsinternen Arbeits- und Umweltschutzregelungen, einschließlich der "Bestimmungen für Fremdfirmen" des AG umfassend zu unterrichten und deren Einhaltung zu beaufsichtigen und sicherzustellen. Die Unterweisung hat der AN dem AG durch Vorlage von Protokollen zu belegen.</p>
<b>4.2.3.</b>	Sollten ausländische Mitarbeiter der deutschen Sprache in Wort und/oder Schrift nicht mächtig sein, ist der AN verpflichtet, eine mit der Sprache der ausländischen Mitarbeiter vertraute Person zu stellen, die während der Ausführung der Tätigkeit jederzeit vor Ort erreichbar ist.
<b>4.2.4.</b>	Der AG behält sich vor, bei wiederholten oder gravierenden Verstößen gegen die "Bestimmungen für Fremdfirmen" durch einzelne Mitarbeiter des AN, diesen für die Dauer des Auftrages Zutrittsverbot für das Betriebsgelände zu erteilen. Hierdurch bedingte Verzögerungen in der Abwicklung des Auftrages, Ersatzmaßnahmen etc. hat der AN zu vertreten.
<b>4.3.</b>	<b>Einsatz von Subunternehmern</b>
<b>4.3.1.</b>	Der AN ist nur berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung des Auftrages zu beauftragen, wenn der AG schriftlich zustimmt.
<b>4.3.2.</b>	Sofern mit Zustimmung des AG Subunternehmer eingesetzt werden, haftet der AN in vollem Umfang für jedes Verschulden des Subunternehmers und seiner Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden. Er ist verpflichtet, dem Subunternehmer die dem AN gegenüber dem AG nach den "Bestimmungen für Fremdfirmen" obliegenden Pflichten aufzuerlegen und dies

	Integriertes Managementsystem Werk LGH	IAA-1901-LGH
	<b>Fremdfirmenrichtlinie</b>	Seite 6 von 20
		Datum: 01.10.2020

	dem AG auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
--	--

<b>4.4. Arbeitszeit</b>
-------------------------

- |  |   |
|--|---|
|  | <p>a) Die Arbeitszeiten sind grundsätzlich unter Berücksichtigung des ArbZG sowie der tariflichen Vereinbarungen festzulegen. Sie sind darüber hinaus mit dem AG abzustimmen.</p> <p>b) Der AN ist hinsichtlich seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter der von ihm beauftragten Subunternehmen für die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften in seinem Arbeitsbereich verantwortlich.</p> <p>c) Falls Überstunden, Sonn- oder Feiertagsarbeit unvermeidlich sind, müssen die erforderlichen Ausnahmeanträge vor der Weitergabe an die zuständigen Behörden mit dem AG abgestimmt werden.</p> |
|--|---|

<b>4.5. Sauberkeit am Einsatzort</b>
--------------------------------------

- |  |   |
|--|---|
|  | <p>Der AN ist dafür verantwortlich, dass</p> <p>a) sich seine Arbeitsstelle, Montagestelle, Lager etc. in ordentlichem und sauberem Zustand befindet,</p> <p>b) sich in seinem Arbeitsbereich keine brennbaren Materialien befinden, die bei Schweißarbeiten etc. Feuer fangen können. Ist dies unvermeidbar, sind geeignete Feuerlöschmittel bereitzuhalten,</p> <p>c) Leitungen, Schläuche etc., die für die tägliche Benutzung gebraucht werden, so geführt werden, dass dadurch keine Unfallgefahr oder Behinderung entsteht,</p> <p>d) in seinem gesamten Arbeitsbereich sofort, mindestens jedoch täglich herumliegende Kleinteile und Rohrleitungen sowie unnötiges Restmaterial, Bauschutt, Bretter, Glaswolle, Kabelreste, Verpackungsmaterial etc. entfernt werden.</p> |
|--|---|

<b>5. Arbeitsschutz, allgemeine Regelungen</b>
--

<b>5.1. Sicherheitsvorschriften</b>
-------------------------------------

	Der AN hat für eine regelmäßige Unterweisung seiner Mitarbeiter bezüglich der einschlägigen Arbeitsschutz- und BG-Vorschriften zu sorgen.
--	---

<b>5.2. Arbeitsmedizinische Vorsorge</b>
--

<b>5.2.1.</b>	Der AN ist verpflichtet, die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen der von ihm im Betrieb des AG eingesetzten Mitarbeiter durchzuführen und die sonstigen arbeitsmedizinisch vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen. Der AN wird insoweit insbesondere auf die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge hingewiesen.
---------------	--

<b>5.2.2.</b>	Der AN hat auf Verlangen des AG die Einhaltung der Vorschriften über arbeitsmedizinische Vorsorgen und der sich daraus ergebenden Maßnahmen für die vorgesehenen Tätigkeiten schriftlich zu bestätigen und in geeigneter Form nachzuweisen.
---------------	---

	Integriertes Managementsystem Werk LGH	IAA-1901-LGH
	<b>Fremdfirmenrichtlinie</b>	Seite 7 von 20
		Datum: 01.10.2020

<b>5.3. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</b>	
<b>5.3.1.</b>	Der AN hat seinen auf dem Werksgelände des AG eingesetzten Mitarbeitern alle erforderlichen PSA zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass diese vorschriftsmäßig benutzt werden (DGUV Vorschrift 1, Vierter Abschnitt).
<b>5.3.2.</b>	Das Betreten der Produktions-, Werkstatt- und Lagerbereiche ist nur mit Sicherheitsschuhen gestattet. In den gekennzeichneten Bereichen ist Gehörschutz zu tragen (in den Bereichen Tabak und OTP, ist im Sinne des Produktschutzes, nur verbundener Gehörschutz zu tragen).
<b>5.3.3.</b>	Personen, die angetroffen werden, ohne die erforderliche Schutzausrüstung zu tragen, können vom AG vom Werksgelände verwiesen werden.
<b>5.4. Abgrenzung der Arbeitsbereiche</b>	
	Die Mitarbeiter des AN dürfen sich nur in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen aufhalten. Das Betreten von Montagestellen, Lagerplätzen sowie Bau- und Montagegerüsten fremder Firmen darf nur in Abstimmung mit der jeweiligen Fremdfirma bzw. dem AG erfolgen.
<b>5.5. Absperrmaßnahmen und Sicherheitseinrichtungen</b>	
<b>5.5.1.</b>	Der AN ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich einer Einsatzstelle vorschriftsmäßig abgesichert ist. Er hat sich laufend vom ordnungsgemäßen Zustand aller Abdeckungen und Absperrungen zu überzeugen.
<b>5.5.2.</b>	Bei vorliegenden Mängeln sind die Arbeiten an der betreffenden Stelle so lange zu unterbrechen, bis der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitseinrichtung wieder hergestellt ist.
<b>5.6. Verkehrssicherungspflicht</b>	
<b>5.6.1.</b>	Dem AN obliegt die Erfüllung der mit der Durchführung seiner Arbeiten bzw. seiner Gewerke verbundenen Verkehrssicherungspflicht.
<b>5.6.2.</b>	Der AN ist verpflichtet, seine Arbeits- und Montagestelle, Lager etc. in verkehrssicherem Zustand zu halten.
<b>5.6.3.</b>	Der AN hat insbesondere Baustellen, Baugruben, Kanäle, Schächte und andere Arbeitsstellen gegen Absturz zu sichern. Bei der Sicherung von Baugruben, Schächten etc. muss die Abdeckung trittsicher und nicht verschiebbar sein. Besteht die Gefahr des seitlichen Abgleitens, sind entsprechend sichere Geländer mit Handläufen anzubringen.
<b>5.7. Verändern, Entfernen von Schutzeinrichtungen</b>	
<b>5.7.1.</b>	Das unbefugte Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen, vor allem das Entfernen von Teilen aus den Schutzeinrichtungen, ist strengstens verboten. Der AG wird Personen, die solche Handlungen vornehmen oder Aufsichtspersonen, die dies dulden, vom Betriebsgelände verweisen und den zuständigen Aufsichtsbehörden melden.
<b>5.7.2.</b>	Sollte aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Sicherheitseinrichtung, z.B. Abdeckung bzw. ein Geländer, entfernt werden müssen, so ist vorher die Zustimmung des AG einzuholen und auf andere Weise, z. B. durch eine Aufsicht bzw. Absturzsicherung, zu sichern. Gitterroste sind fest zu verankern, Abdeckungen trittsicher herzustellen und zu befestigen.

	Integriertes Managementsystem Werk LGH	IAA-1901-LGH
	<b>Fremdfirmenrichtlinie</b>	Seite 8 von 20
		Datum: 01.10.2020

<b>5.8. Gestellung von Arbeits- und Betriebsmitteln und Maschinen</b>	
<b>5.8.1.</b>	Der AN ist nicht berechtigt, betriebliche Einrichtungen des AG (Werkzeuge, Maschinen, Hebe-, Kran- sowie elektrische Anlagen) zu benutzen, es sei denn, der AG hat dem nachweislich zugestimmt.
<b>5.8.2.</b>	<p>Alle notwendigen Arbeits- und Betriebsmittel, Maschinen und Werkzeuge zur Ausführung der Arbeiten sind vom AN zu stellen. Sie müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und nach den gesetzlichen Regelungen geprüft sein. Der AG behält sich vor, dieses zu prüfen und Werkzeuge oder Maschinen, die nicht den Sicherheitsvorschriften entsprechen, von der Benutzung auszuschließen.</p> <p>Abweichungen hierzu sind im Vorfeld der Arbeiten mit dem Abteilungsleiter / Projektleiter des AG im Rahmen der Abstimmung der Arbeiten zu vereinbaren.</p>
<b>5.9. Nutzung von Infrastruktur des AG</b>	
<b>5.9.1.</b>	Es ist untersagt, Rechner oder andere Geräte mit dem lokalen Netzwerk LAN des Standortes zu verbinden. Sofern eine Ausnahme von dieser Regelung erforderlich sein sollte, ist der IT-Abteilungsleiter des AG durch den Abteilungsleiter / Projektleiter des AG zu konsultieren.
<b>5.9.2.</b>	Des Weiteren ist es untersagt, auf dem Werksgelände ohne Absprache ein eigenes, kabelloses Netzwerk aufzuspannen.
<b>5.9.3.</b>	Ein USB-Stick und jede andere portable Speichereinheit darf nicht mit einer Rechneinheit (Computer, Server, Maschinensteuerung) oder dem Netzwerk des AG verbunden werden. Sofern eine Ausnahme von dieser Regelung erforderlich sein sollte, ist der IT-Abteilungsleiter des AG durch den Abteilungsleiter / Projektleiter des AG zu konsultieren. Einer Übertragung per Mail oder dem Imperial-Acronis-Server auf einen AG-Computer und anschließendem Schreiben auf einen AG-USB-Stick steht nichts im Wege.
<b>5.10. Vermeidung von Fehlalarmen</b>	
	<p>Vor Arbeitsbeginn ist zu klären, ob an der Arbeitsstelle automatische Brandmelder oder automatische Löschanlagen installiert sind. Diese können nicht nur durch Feuerarbeiten, sondern auch durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Staub,</li> <li>• Temperatur,</li> <li>• Lösemitteldämpfe (z.B. Lackier- und Klebearbeiten) oder</li> <li>• andere Gase ausgelöst werden.</li> </ul> <p>Zur Vermeidung von Fehlalarmen sind solche Arbeiten dem AG zu melden.</p> <p>Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift und daraus resultierendem Fehlalarm behält sich der AG vor, den AN in Regress für die aus dem Fehlalarm entstandenen Kosten zu nehmen.</p>
<b>5.11. Explosionsgeschützte Bereiche</b>	
	Die explosionsgeschützten Bereiche sind besonders gekennzeichnet. Vor Aufnahme der Tätigkeiten in diesen Bereichen, muss dem AN eine Arbeitsfreigabe für gefährliche Arbeiten ( <b>IFO-1900-LGH</b> ) erteilt werden.

	Integriertes Managementsystem Werk LGH	IAA-1901-LGH
	<b>Fremdfirmenrichtlinie</b>	Seite 9 von 20
		Datum: 01.10.2020

<b>5.12. Hochgelegene Arbeitsplätze</b>	
<b>5.12.1.</b>	Der AN hat bei Arbeiten auf Gerüsten und Dächern sowie auf sonstigen Arbeitsplätzen sicherzustellen, dass weder eine Gefährdung durch herab fallende Gegenstände, noch die Gefahr des Absturzes von Personen besteht.
<b>5.12.2.</b>	Dächer dürfen erst begangen werden, wenn über den Abteilungsleiter / Projektleiter eine Arbeitsfreigabe erteilt wurde ( <b>IFO-1900-LGH</b> , Arbeitsfreigabe für gefährliche Arbeiten).
<b>5.12.3.</b>	Sofern Anseilschutz erforderlich ist, müssen die Mitarbeiter des AN mit der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert sein. Diese muss sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und nach den gesetzlichen Regelungen geprüft sein. Die Mitarbeiter des AN müssen für die Nutzung der PSaGA geschult sein, ein Nachweis ist auf Verlangen des AG vorzulegen. Falls erforderlich, werden vom AG entsprechende Anschlagmöglichkeiten gestellt.
<b>5.13. Zulieferer, Lieferanten und Besucher</b>	
<b>5.13.1.</b>	Der AN ist gehalten, seine Zulieferer oder Subunternehmer, soweit sie auf die Einsatzstelle Waren liefern oder dort tätig sind, sowie Besucher zur Einhaltung der „Fremdfirmenrichtlinie“ anzuhalten.
<b>5.13.2.</b>	Aus versicherungsrechtlichen Gründen hat der AN für Besucher seiner Einsatzstelle, deren Besuch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem von ihm durchzuführenden Arbeiten steht, eine <b>Besucherlaubnis</b> beim AG einzuholen. Er hat den Besucher beim Werkschutz abzuholen und nach Besuchende bis dorthin zu begleiten.
<b>5.14. Funksprechverkehr</b>	
	Für den Funksprechverkehr ist grundsätzlich die Nutzungsberechtigung des AG einzuholen. Seitens des AN ist die Gerätezahl sowie die verwendete Frequenz anzugeben. Es dürfen nur Geräte mit Funk- oder fernmelderechtlicher Zulassung verwendet werden.
<b>6. Arbeitsschutz, besondere Regelungen</b>	
<b>6.1. „Besonders gefährliche Arbeiten“</b>	
	<p>Werden auf einer Baustelle, auf der mehrere AN tätig werden, „besonders gefährliche Arbeiten“ (Baustellenverordnung, Anhang II) ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass noch in der Planungsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein <b>Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan</b> (SiGePlan) erstellt und</li> <li>• ein <b>Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator</b> (SiGeKo) benannt wird.</li> </ul> <p>Bei der Durchführung von gefährlichen Arbeiten z.B. Dacharbeiten, Schachtarbeiten ist das Formblatt <b>IFO-1900-LGH</b> (Arbeitsfreigabe für gefährliche Arbeiten) anzuwenden.</p>

	Integriertes Managementsystem Werk LGH	IAA-1901-LGH
	<b>Fremdfirmenrichtlinie</b>	Seite 10 von 20
		Datum: 01.10.2020

<b>6.2. Bohr- und Spitzarbeiten</b>	
<b>6.2.1.</b>	Vor Beginn der Arbeiten ist der AN verpflichtet, die entsprechenden Pläne des Ver- und Entsorgungsnetzes des AG einzusehen. Der AN hat die Einsichtnahme schriftlich zu bestätigen. Bei Bohrungen im Bereich der Kellerdecke sind die unter der Kellerdecke angebrachten Hochstromschienen zu beachten.
<b>6.2.2.</b>	Der AN hat die Abbruchmethode und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vor Durchführung mit dem AG festzulegen. Vor Beginn der Arbeiten ist seitens des AN eine Abbruchbeschreibung vorzulegen, die den Maschinen- und Geräteeinsatz und die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten enthält.
<b>6.2.3.</b>	In jeder Abbruchphase ist die Standsicherheit zu gewährleisten. Der AN hat das Betreten von Gefahrenbereichen auszuschließen. Während der Abbrucharbeiten muss ein fachkundiger Aufsichtsführer des AN stets anwesend sein.
<b>6.3. Bagger-, Erd- und Grabarbeiten</b>	
<b>6.3.1.</b>	Vor Beginn der Arbeiten ist der AN verpflichtet, die entsprechenden Pläne des Ver- und Entsorgungsnetzes des AG einzusehen. Der AN hat die Einsichtnahme schriftlich zu bestätigen. Vor Aufnahme der Tätigkeiten, muss dem AN eine Arbeitsfreigabe für gefährliche Arbeiten ( <b>IFO-1900-LGH</b> ) erteilt werden.
<b>6.3.2.</b>	Vor zu erwartenden Ver- und Entsorgungsleitungen ist in ausreichendem Abstand (mindestens 1 m) die Maschinenarbeit einzustellen und im Handschacht weiterzuarbeiten. In Zweifelsfällen ist die Maschinenarbeit auch schon vorher einzustellen. Zur Ermittlung der Lage von Leitungen sind im Handschacht Schlitze anzufertigen. Liegt durch Schlitze die genaue Lage der Leitungen fest, kann in Maschinenarbeit die Deckschicht bis 30 cm über den Leitungen abgehoben werden. Die restliche Überdeckung ist immer im Handschacht abzuheben.
<b>6.3.3.</b>	Bei Elektrokabeln ist nach dem Freilegen der Abdecksteine die weitere Grabarbeit im Bereich des Kabels einzustellen und der AG zu verständigen. Das Abnehmen der Steine und das Freilegen des Kabels sind nur im Beisein des AG durchzuführen. Ggf. ist das zuständige Energieversorgungsunternehmen zu benachrichtigen.
<b>6.3.4.</b>	Baugruben- und Grabenwände sowie Kanalgräben sind den Bodenverhältnissen entsprechend sachgemäß zu verbauen oder abzuböschten.
<b>6.3.5.</b>	Vor dem Verfüllen der Arbeitsräume sind diese von Bauschutt zu säubern.
<b>6.3.6.</b>	Beim Verfüllen der Baugrube ist mit derselben Sorgfalt wie beim Ausbaggern vorzugehen. Insbesondere sind alle Kabel, Rohrleitungen, Kanäle etc. einwandfrei zu sichern, so dass nachträgliche Setzungen, die zu Knicken in Leitungen und Kabel zu Schäden führen können, vermieden werden.
<b>6.4. Montagearbeiten</b>	
	Der AN hat für Montagearbeiten (z.B. Verlegen bzw. Versetzen von Betonfertigteilen und Trapezblechprofilen, Erstellung von Stahlkonstruktionen) eine schriftliche Montageanleitung zu erstellen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Insbesondere sind darin die Zwischenlagerungen sowie Transport und Montagezustände zu beschreiben. Ferner müssen die Maßnahmen zur Erstellung von sicheren Arbeitsplätzen und Zugängen vorgegeben sowie die zugehörigen Übersichtszeichnungen vorhanden sein.

	Integriertes Managementsystem Werk LGH	IAA-1901-LGH
	<b>Fremdfirmenrichtlinie</b>	Seite 11 von 20
		Datum: 01.10.2020

<b>6.5.</b>	<b>Arbeiten in engen Räumen</b>
	<p>Der Einstieg in enge Räume, Behälter und Schächte bedarf der Erlaubnis des AG. Bei Arbeiten in engen Räumen, Behältern und Schächten sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen und schriftlich festzulegen. Vor Aufnahme der Tätigkeiten, muss dem AN eine Arbeitsfreigabe für gefährliche Arbeiten (<b>IFO-1900-LGH</b>) erteilt werden.</p> <p>Zu den Schutzmaßnahmen zählen insbesondere Maßnahmen, wie die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• des Brandschutzes und der Personenrettung (Erstellung eines Rettungskonzepts),</li> <li>• des Explosionsschutzes,</li> <li>• zum Schutz der Arbeitnehmer vor elektrischem Strom,</li> <li>• zum Gesundheitsschutz u. a. beim Strahlen, Schweißen und bei der Oberflächenbehandlung (TRGS 507),</li> <li>• zur Gesundheitsüberwachung,</li> <li>• der mechanischen Lüftung.</li> </ul> <p>Ein Kataster der beengten Räume auf dem Werksgelände liegt beim AG zur Einsicht vor. Vor dem Betreten von beengte Räume ist ggf. eine Freimessung durchzuführen, dies beinhaltet u.a. die Kontrolle des Sauerstoffgehaltes.</p>
<b>6.6.</b>	<b>Arbeiten in der Nähe von Freileitungen</b>
	<p>Bei Hoch-, Tiefbau-, Gerüstbauarbeiten, bei Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen oder Fördergeräten und bei der Annäherung von sonstigen Geräten und Bauhilfsmitteln hat der AN die einzuhaltenden Abstände von unter Spannung stehenden Teilen mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen abzuklären und den AG hierüber zu informieren.</p>
<b>6.7.</b>	<b>Asbestarbeiten / Arbeiten mit alter Mineralwolle</b>
	<p>Bei Asbestsanierungen- und Instandhaltungsarbeiten hat der AN (nur Fachfirma mit behördlicher Zulassung) die Auflagen der Gefahrstoffverordnung sowie der TRGS 519 zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Anzeige bei den zuständigen Stellen und den Einsatz geeigneten Personals und Gerätes. Der AN hat dem AG die behördliche Zulassung zur Durchführung der Arbeiten vorzulegen.</p> <p>Bei Sanierungsarbeiten, bei denen alte Mineralwolle anfällt, hat der AN die Auflagen der Gefahrstoffverordnung sowie der TRGS 521 zu berücksichtigen.</p> <p>Alle Arbeiten sind unter Berücksichtigung der AVA-0600-LGH Umgang mit Asbest und anderen mineralischen Fasern durchzuführen. Die anfallenden Abfälle werden durch den AG ordnungsgemäß entsorgt.</p>
<b>6.8.</b>	<b>Umgang mit Druckgasflaschen</b>
	<p>Beim Umgang mit Gas- oder Sauerstoffflaschen hat der AN u. a. sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jede Flasche mit einer Druckmindereinheit einschließlich Manometer und Flammenrückschlagsicherung bei brennbaren Gasen ausgerüstet ist,</li> <li>• die Schläuche in einem ordnungsgemäßen Zustand sind und nur für diesen Zweck verwendet werden,</li> <li>• in Betrieb befindliche Gas- und Sauerstoffflaschen nur senkrecht aufgestellt werden dürfen.</li> </ul>

	Integriertes Managementsystem Werk LGH	IAA-1901-LGH
	<b>Fremdfirmenrichtlinie</b>	Seite 12 von 20
		Datum: 01.10.2020

	<p>fen, Azetylen-Flaschen liegend, jedoch so angehoben, dass sich Druckmindereinheit und Ventile oberhalb des Flaschenfußes befinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flaschen beim Transport und Lagerung mit Ventilkappen versehen und jederzeit gegen Umfallen gesichert sind, vor Beschädigungen geschützt und dem Zugriff Unbefugter entzogen sind.</li> </ul>
<b>6.9. Gabelstaplerverkehr</b>	
<b>6.9.1.</b>	Dem AN ist es gestattet, eigene Gabelstapler auf dem Werksgelände des AG zu benutzen, sofern sie regelmäßig den sicherheitstechnischen Überprüfungen entsprechend der DGUV- V 68 "Flurförderzeuge" unterzogen werden und das Fahrpersonal über die Befähigung für Gabelstapler entsprechend den berufsgenossenschaftlichen Richtlinien DGUV-R 308-001 verfügt.
<b>6.9.2.</b>	Das Fahrpersonal hat den Führerschein grundsätzlich bei sich zu führen.
<b>6.9.3.</b>	Die Benutzung von Gabelstaplern oder sonstigen Flurförderzeugen des AG durch Arbeitnehmer des AN ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Fahrer dürfen nur mit Ree-Fahrauftrag fahren, siehe <i>AFO-0102-LGH, Fahrauftrag</i> .
<b>6.9.4.</b>	Fahrten von Mitarbeitern des AN außerhalb des eingefriedeten Betriebsgrundstücks des AG oder auf Teilen des Betriebsgrundstückes, welches der Allgemeinheit zugänglich ist (z.B. Firmenparkplatz als faktisch öffentliche Verkehrsfläche), dürfen nur mit einem gültigen Führerschein nach straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, Führerschein der Klasse L durchgeführt werden. In diesen Bereichen ist das Fahren mit Gabelstaplern oder sonstigen Fahrzeugen mit einem Gewicht von über 7,5 t nur in Verbindung mit einem Führerschein der Klasse C zulässig. Die Mitnahme von Personen ist unzulässig.
<b>6.9.5.</b>	Die Mitarbeiter des AN sind verpflichtet, durch Abziehen des Zündschlüssels, den Gabelstapler gegen unbefugte Benutzung zu sichern.
<b>6.10. Leitern und Gerüste</b>	
<b>6.10.1.</b>	Es dürfen nur ordnungsgemäße und geprüfte <b>Leitern</b> verwendet werden.
<b>6.10.2.</b>	<b>Gerüste</b> müssen nach DIN EN 12811-1 und der DIN 4420-1 ausgeführt werden. Die vom AN eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste müssen dem Verwendungszweck entsprechen. Der AN hat die Betriebssicherheit zu überwachen. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und ihn zu erhalten. Nicht freigegebene Gerüste (gesperrte) sind durch auffällige Beschilderung zu kennzeichnen.
<b>6.10.3.</b>	Der AN ist für den Zustand der Gerüste und Arbeitsbühnen, auf denen seine Beschäftigten arbeiten, verantwortlich. Er hat sich laufend vom ordnungsgemäßen Zustand aller Gerüste und Arbeitsbühnen zu überzeugen.

	Integriertes Managementsystem Werk LGH	IAA-1901-LGH
	<b>Fremdfirmenrichtlinie</b>	Seite 13 von 20
		Datum: 01.10.2020

<b>6.11. Betrieb von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln</b>	
<b>6.11.1.</b>	Der AN hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend eingerichtet, errichtet, geändert und instand gehalten werden. Sie haben ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben und regelmäßig gewartet und überprüft werden. Dem AG ist auf Anforderung ein entsprechender Nachweis vorzulegen
<b>6.11.2.</b>	Der AN hat sicherzustellen, dass Personen, die elektrische Geräte bedienen, neben der fachlichen Qualifikation auch über die Gefahren beim Umgang mit elektrischem Strom unterwiesen sind. Dem AG ist auf Anforderung ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
<b>6.11.3.</b>	Für eingesetzte Betriebsmittel, die nach DGUV V3 wiederkehrend zu prüfen sind, hat der AN nach Aufforderung durch den AG einen entsprechenden Nachweis der Prüfung vorzulegen.
<b>6.12. Krane</b>	
<b>6.12.1.</b>	Krane dürfen vom AN nur dann eingesetzt werden, wenn sie den Bestimmungen der DGUV-V 52 "Krane" entsprechen.
<b>6.12.2.</b>	Insbesondere hat der AN den Nachweis darüber zu führen, dass entsprechend der vorgenannten DGUV-V die Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme, nach Defekten und nach wesentlichen Änderungen sowie die wiederkehrenden Prüfungen durchgeführt sind.
<b>6.12.3.</b>	Als Nachweis hierfür sind die vorgeschriebenen Kranprüfbücher vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
<b>6.12.4.</b>	Die Nutzung von mobilen Kranen im Außenbereich ist im Vorhinein mit dem Abteilungsleiter / Projektleiter des AG abzustimmen. Es Bedarf bei einer Nutzung ggf. einer Genehmigung durch die Behörden aufgrund der räumlichen Nähe zum Flughafen Hannover.
<b>6.13. Rohrleitungen, Behälter</b>	
	Rohrleitungen und Behälter dürfen vom AN nur mit Erlaubnis des AG geöffnet oder in ihrer Lage verändert werden.
<b>6.14. Überwachungsbedürftige Anlagen</b>	
	Überwachungsbedürftige Anlagen nach BetrSichV (Dampfkessel, Aufzüge, Druckbehälter, Druckgasbehälter, elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten) dürfen nur im Einvernehmen mit dem AG eingerichtet und betrieben werden. Der AN hat für die vorgeschriebenen Anzeigen, Erlaubnisse und Prüfungen sowie den sicheren Betrieb selbst zu sorgen.

	Integriertes Managementsystem Werk LGH	IAA-1901-LGH
	<b>Fremdfirmenrichtlinie</b>	Seite 14 von 20
		Datum: 01.10.2020

<b>6.15. Einsatz von Hubbühnen</b>	
<b>6.15.1.</b>	Die Nutzung der Hubbühnen durch Arbeitnehmer des AN ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Fahrer dürfen diese nur mit Ree-Fahrauftrag bedienen, siehe <i>AFO-0102-LGH, Fahrauftrag</i> .
<b>6.15.2.</b>	Die Nutzung der Hubbühnen ist ausschließlich mit einer Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) gestattet.
<b>6.15.3.</b>	Der AN hat sicherzustellen, dass seine Arbeitnehmer zur Nutzung der PSAgA geschult sind und hat dem AG auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.
<b>6.15.4.</b>	Vor Aufnahme der Tätigkeit muss eine Einweisung an Hubbühnen durchgeführt werden.
<b>7. Einsatz von gefährlichen Stoffen</b>	
<b>7.1.1.</b>	Dem AN ist die Verwendung von Stoffen untersagt, die wie folgt eingestuft sind: akut toxisch, erbgutverändernd, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend oder stark wassergefährdend.
<b>7.1.2.</b>	<u>Ausnahmen hiervon</u> sind mit dem Abteilungsleiter / Projektleiter des AG abzustimmen. Es dürfen nur vom AG freigegebene Gefahrstoffe auf das Werksgelände des AG gebracht und dort eingesetzt werden. (Vorlage des Sicherheitsdatenblattes)
<b>7.1.3.</b>	Auf Gefahrstoffe, die bei der Erbringung der Leistung entstehen können, hat der AN schriftlich hinzuweisen.
<b>7.1.4.</b>	Beim Umgang mit Gefahrstoffen und ihrer Lagerung hat der AN die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung zu beachten.
<b>7.1.5.</b>	Erforderliche Betriebsanweisungen sind vom AN zu erstellen und am Arbeitsplatz für die Mitarbeiter vorzuhalten.
<b>8. Feuergefährliche Arbeiten</b>	
<b>8.1.1.</b>	Feuergefährliche Arbeiten mit Brand- oder Explosionsgefahr sind folgende Arbeitsverfahren: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schweiß-, Brenn-, Löt-, Auftau-, Schneid-, Schleif- und Trennarbeiten,</li> <li>• Arbeiten mit offener Flamme,</li> <li>• Heißklebearbeiten (z.B. mit Bitumenkocher und Brennern),</li> <li>• in explosionsgefährlichen Bereichen: Benutzen nicht explosionsgeschützter Apparate und Geräte sowie funkenerzeugender Werkzeuge;</li> <li>• Aufbringen von brennbaren Isolier- und Farbanstrichen,</li> <li>• Durchführung von Fußbodenklebearbeiten, sofern der Kleber brennbare Lösungsmittel enthält,</li> <li>• Reinigungsarbeiten mit brennbaren Lösungsmitteln.</li> </ul>
<b>8.1.2.</b>	Für feuergefährliche Arbeiten gilt die DGUV-R 100-500.
<b>8.1.3.</b>	Vor Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten hat der AN die Sicherheitsmaßnahmen zusammen mit dem Abteilungsleiter / Projektleiter und einem Brandschutzbeauftragten des AG festzulegen und im dazugehörigen Genehmigungsschein für Heißarbeiten zu dokumentieren.
<b>8.1.4.</b>	Die Durchführung von Feuerarbeiten in der unmittelbaren Nähe feuergefährlicher Objekte, z.B. Schalung, ist grundsätzlich untersagt. Wo es sich nicht umgehen lässt, sind geeignete Schutzmaßnahmen vom AN zu veranlassen und geeignete Feuerlöschmittel bereitzustellen.

	Integriertes Managementsystem Werk LGH	IAA-1901-LGH
	<b>Fremdfirmenrichtlinie</b>	Seite 15 von 20
		Datum: 01.10.2020

<b>8.1.5.</b>	Bei Schweiß- und Schneidarbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen, über Gitterrosten oder an offenen Bühnen sind unter den Arbeitsstellen nicht brennbare Abdeckungen anzubringen, die eine Gefährdung durch Funken und Schweißperlen sicher ausschließen.
<b>8.1.6.</b>	Beim Elektroschweißen ist streng darauf zu achten, dass das Massekabel nur an das zu schweißende Objekt und nicht an beliebige Bauteile angeschlossen werden darf.
<b>8.1.7.</b>	Nach Abschluss von feuergefährlichen Arbeiten hat der AN <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu prüfen, ob durch Funkenflug Brandnester oder Schwelbrände entstanden sind und ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sind,</li> <li>• den <b>Genehmigungsschein für Heißenarbeiten</b> entsprechend aufgeführtem Verteiler abzugeben.</li> </ul>

## **9. Brand- und Blitzschutz**

<b>9.1.1.</b>	Am Arbeitsplatz dürfen leicht entzündliche oder selbst entzündliche Stoffe nur in Mengen vorgehalten werden, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind. Eine Kennzeichnung der brandgefährdeten Bereiche sowie die Vorhaltung geeigneter Feuerlöscheinrichtungen sind notwendig. Soweit erforderlich sind Rettungswege zu markieren. Sie sind jederzeit freizuhalten.
<b>9.1.2.</b>	Ein wirksamer Blitzschutz ist während der Errichtung von Schornsteinen oder sonstigen baulichen Anlagen zu gewährleisten, wenn in der Umgebung vorhandene Bauten nach Fertigstellung überragt werden. Die Forderung ist in der Regel erfüllt, wenn die in der DIN VDE 0185-305 beschriebenen technischen Maßnahmen vorhanden sind und dem Beschäftigten ein entsprechend gesicherter Bereich zur Verfügung steht.

## **10. Laserschutz**

<b>10.1.1.</b>	Wartungs- und Reparaturarbeiten an Lasern dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Bei den Arbeiten sind die Bestimmungen der DGUV-V 11 „Laserstrahlung“, OStrV sowie die TROS IOS zu beachten.
<b>10.1.2.</b>	Vor Ausführung der Arbeiten hat der AN die Sicherheitsmaßnahmen zusammen mit dem Abteilungsleiter / Projektleiter und dem Laserschutz-Beauftragten des AG festzulegen.
<b>10.1.3.</b>	Wartungs- und Reparaturarbeiten an Lasern dürfen nur durchgeführt werden, wenn über den Abteilungsleiter / Projektleiter eine Arbeitsfreigabe erteilt wurde ( <b>IFO-1900-LGH</b> , Arbeitsfreigabe für gefährliche Arbeiten).

## **11. Strahlenschutz**

<b>11.1.1.</b>	Wartungs-/Reparaturarbeiten mit Durchstrahlungsprüfungen dürfen grundsätzlich nur unter Beachtung der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung vorgenommen werden. Danach sind u. a. für die Durchführung von Durchstrahlungsprüfungen Umgangs- und Transportgenehmigungen erforderlich.
<b>11.1.2.</b>	Vor Ausführung der Arbeiten hat der AN die Sicherheitsmaßnahmen zusammen mit dem Abteilungsleiter / Projektleiter und dem Strahlenschutz-Beauftragten des AG festzulegen.

	Integriertes Managementsystem Werk LGH	IAA-1901-LGH
	<b>Fremdfirmenrichtlinie</b>	Seite 16 von 20
		Datum: 01.10.2020

<b>11.1.3.</b>	<p>Will der AN Durchstrahlungsprüfungen durchführen, so ist dem AG rechtzeitig schriftlich anzuzeigen bzw. vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umgangs- und Transportgenehmigung,</li> <li>• Anzahl und Menge, sowie Art und Aktivität des radioaktiven Stoffes,</li> <li>• Zeitpunkt und Umfang der Arbeiten,</li> <li>• Namen des/der Strahlenschutzbeauftragten,</li> <li>• Anmeldung der durchzuführenden Durchstrahlungsarbeiten bei der zuständigen Behörde,</li> <li>• Nachweis der Fachkunde der ausführenden Personen</li> </ul>
<b>11.1.4.</b>	Die Anmeldung der Durchstrahlungsarbeiten bei der Überwachungsbehörde hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass für diese die Teilnahme oder Überprüfung vor Beginn der Arbeiten möglich ist. Die Anmeldung der Arbeiten erfolgt durch den AN.
<b>11.1.5.</b>	Die Lagerung radioaktiver Stoffe ist nur mit Zustimmung des AG zulässig. Es ist dabei zu beachten, dass nur diebstahlsichere und gekennzeichnete Aufbewahrungsorte verwendet werden. Diese sind in Lagepläne einzutragen. Die Pläne sind den zuständigen Stellen, z.B. Feuerwehr, Werkschutz etc. zur Verfügung zu stellen.
<b>11.1.6.</b>	Die Durchstrahlungsprüfungen sind möglichst während arbeitsfreier Zeiten durchzuführen. Im gekennzeichneten Sperr- und Kontrollbereich ist der Aufenthalt Unbefugter verboten. Die Bereiche sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Falls erforderlich, stellt der AG Personal zur Absperrung der Bereiche zur Verfügung.
<b>11.1.7.</b>	Wartungs- und Reparaturarbeiten an Strahlungsquellen dürfen nur durchgeführt werden, wenn über den Abteilungsleiter / Projektleiter eine Arbeitsfreigabe erteilt wurde ( <b>IFO-1900-LGH</b> , Arbeitsfreigabe für gefährliche Arbeiten).
<b>12. Gewässerschutz</b>	
<b>12.1. Entsorgungskonzept</b>	
	Kann bei der Durchführung des Auftrages das Entstehen von gefährlichem Abwasser nicht ausgeschlossen werden, hat der AN vor Aufnahme der Tätigkeit ein Abwasserentsorgungskonzept zu erstellen, dass der schriftlichen Zustimmung des AG bedarf.
<b>12.2. Verwendung von Baustoffen, sonstigen Materialien</b>	
	Die Verwendung von Baustoffen oder sonstigen Materialien, die im Verlauf ihrer Verarbeitung witterungsbedingt in das Grundwasser oder ein Abwassersystem gelangen können (z.B. Beschichtungs- und Anstrichmaterial für die Dächer, Fassaden) bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Verarbeitungsvorschriften sowie Sicherheitsdatenblätter sind dem AG rechtzeitig vorzulegen.
<b>12.3. Schuttmulden</b>	
	Schuttmulden müssen dicht und dürfen nicht überladen sein.
<b>12.4. Bodenabläufe, Schachtdeckel</b>	
	Bodenabläufe und Schachtdeckel im Arbeitsbereich des AN müssen vollständig mit Folie abgedeckt und verschlossen werden, sofern eine Kontamination mit wassergefährdenden Stoffen nicht auszuschließen ist. Der AN hat sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in angrenzende befestigte Flächen eindringen können (z. B. bei starken Niederschlägen).

	Integriertes Managementsystem Werk LGH	IAA-1901-LGH
	<b>Fremdfirmenrichtlinie</b>	Seite 17 von 20
		Datum: 01.10.2020

<b>12.5. Lagerung wassergefährdender Stoffe</b>	
<b>12.5.1.</b>	Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.
<b>12.5.2.</b>	Lagerbehälter (Kanister, etc.) für wassergefährdende Stoffe dürfen sich nur auf einem befestigten, undurchlässigen Untergrund und in Auffangwannen befinden. Treten bei einem Umfüllvorgang wassergefährdende Stoffe aus, sind sie unverzüglich mit geeigneten Bindemitteln aufzunehmen und auf Kosten des AN zu beseitigen.
<b>12.5.3.</b>	Die Behältnisse für Heizöl und sonstige Flüssigkeiten dürfen nur in Auffangwannen gestellt werden, die den gesetzlichen Regelungen entsprechen. Die Zapfhähne und Ausläufe müssen gegen unbefugten Zugriff gesichert sein.
<b>12.5.4.</b>	Abfüll- und Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe sind zu befestigen.
<b>12.5.5.</b>	Die Entnahme von Grundwasser ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
<b>13. Informationsschutz</b>	
<b>13.1.1.</b>	Durch die Tätigkeit des AN im Hause des AG besteht für das Personal des AN die Möglichkeit, Einblick in Angelegenheiten zu bekommen, die besonderer Vertraulichkeit unterliegen. Deshalb ist es dem AN und seinen Mitarbeitern ausdrücklich untersagt, in den Räumen des AG Einblick in DV-Systeme, Schriftstücke, Akten, Zeichnungen und sonstige Unterlagen zu nehmen sowie Schränke, Schreibtische und sonstige Behältnisse zu öffnen oder zu durchsuchen. Bei Zuwiderhandlungen ist der AN verpflichtet, die betreffenden Mitarbeiter sofort auszutauschen.
<b>13.1.2.</b>	Der AN und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zugänglich werdenden Kenntnisse und Informationen strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese nur zur Erfüllung des Vertragszwecks zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist ausdrücklich untersagt. Des Weiteren haben der AN und seine Mitarbeiter die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten. Das gilt auch über die Dauer des Vertrages hinaus.
<b>13.1.3.</b>	Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem BDSG, der DSGVO oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der AG zum Schadenersatz gegenüber dem Betroffenen verantwortlich. Soweit der AG zum Schadenersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim AN vorbehalten.
<b>14. Umweltschutz</b>	
	Der Betrieb des AG hat ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach DIN ISO 14001:2015. Für den AN bedeutet dies, dass er die Umweltstandards des AG einhalten muss, d.h. die Umweltpolitik des AG kennen und danach handeln muss. Für Schäden, die dem AG durch die Nichtbeachtung entstehen, hat der AN einzustehen.
<b>15. Abfall</b>	
<b>15.1. Entsorgungskonzept</b>	
	Kann bei der Durchführung des Auftrages das Entstehen von gefährlichem Abfall nicht ausge-

	Integriertes Managementsystem Werk LGH	IAA-1901-LGH
	<b>Fremdfirmenrichtlinie</b>	Seite 18 von 20
		Datum: 01.10.2020

	geschlossen werden, hat der AN vor Aufnahme der Tätigkeit ein Abfallentsorgungskonzept zu erstellen, das der schriftlichen Zustimmung des AG bedarf.
--	--

**15.2. Abfälle des AN**

- |  |   |
|--|---|
|  | a) Abfälle aus Materialien, die der AN zur Auftragsdurchführung oder im Zusammenhang damit in das Werksgelände eingebracht hat (z.B. Materialreste), muss der AN in eigener Verantwortung fachgerecht entsorgen.  |
|  | b) Die Benutzung werkseigener Sammelbehälter oder anderer Entsorgungseinrichtungen des AG ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Freigabe durch den AG.   |
|  | c) Kommt der AN seinen Räumungs- oder Entsorgungspflichten nicht nach, so ist der AG berechtigt, nach Ablauf einer von ihm gesetzten zumutbaren Frist, die Räumung bzw. Entsorgung auf Kosten des AN durchführen zu lassen. Bis zur Räumung bleibt der AN Besitzer der Abfälle, unabhängig davon, wer die Räumung tatsächlich durchführt. |

**15.3. Abfälle des AG**

- |                |  |
|----------------|--|
| <b>15.3.1.</b> | <p>Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, werden Abfälle, die bei Auftragsdurchführung aus Materialien des AG entstehen (z.B. ausgebaute Gegenstände) vom AG in eigener Verantwortung entsorgt.</p> <p>Der AN ist verpflichtet, den vom AG vorgegebenen Entsorgungsweg zu nutzen und die damit verbundenen Anforderungen zu beachten.</p>   |
| <b>15.3.2.</b> | <p>Insbesondere sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebote zum getrennten Sammeln und Bereitstellen bestimmter Materialien (z.B. Trennung von Holz, Glas, Metallen, Bauschutt u.a. bei einem Gebäudeabbruch),</li> <li>• Lieferungs- oder Bereitstellungszeiten,</li> <li>• vom AG vorgegebene Anforderungen an die Art der Anlieferung oder Bereitstellung,</li> <li>• Prüfung der Abfälle auf bestimmte Inhaltsstoffe, soweit vom AG im Einzelfall vorgegeben.</li> </ul> |

**15.4. Zweifelsfälle**

	Entstehen bei der Auftragsdurchführung Abfälle, die keiner der oben beschriebenen Kategorien eindeutig zugeordnet werden können (z.B. mit Lackresten versetzter Strahlsand), so hat der AN vor Beginn der Arbeiten die Entscheidung des AG einzuholen.
--	--

**16. Werkverkehr**

- |  |   |
|--|---|
|  | <p>Auf dem gesamten Werksgelände gelten die Straßenverkehrsordnung und die Straßenverkehrs-Zulassungsverordnung (STVO und STVZO). Auf einige Besonderheiten wird hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Betriebsgelände beträgt 10 km/h.</li> <li>• Alle Fahrzeuge einschließlich dazugehöriger Geräte (z.B. Kranaufsatz) müssen in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand und den gesetzlichen Regelungen entsprechend geprüft sein.</li> <li>• Personen dürfen nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen befördert werden.</li> <li>• Parkende Fahrzeuge dürfen den Zugang zu Sicherheitseinrichtungen, wie z. B. Hydranten, nicht verstellen.</li> <li>• Parken von Fahrzeugen ist zudem nur auf ausgewiesenen Flächen zulässig.</li> </ul> |
|--|---|

	Integriertes Managementsystem Werk LGH	IAA-1901-LGH
	<b>Fremdfirmenrichtlinie</b>	Seite 19 von 20
		Datum: 01.10.2020

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Werden aus Gründen der Steuer- und/oder Versicherungsprämie einsparung Fahrzeuge, z. B. LKW, auf Langzeitbaustellen vom AN abgemeldet, hat der AN die Pflicht, dem AG nachzuweisen, dass die erforderlichen sicherheitstechnischen Prüfungen nach den geltenden Bestimmungen durchgeführt wurden und werden.</li> </ul>
--	--

<b>17. Verhalten in Notfällen</b>	
17.1.1.	Jede Person, die einen Notfall (Arbeitsunfall, Schadensfall mit Umweltgefahren, etc.) beobachtet, ist verpflichtet, die ständig besetzte Alarmzentrale (Durchwahl: 4444) umgehend zu informieren.
17.1.2.	Im <b>Notfall-Plan</b> des AG sind die internen Notrufnummern zusammengestellt. Dieser Plan ist vor Ort ausgehängt. Bitte beachten Sie die Flucht und Rettungspläne vor Ort.
17.1.3.	Alle Notfälle sind auch dem zuständigen Abteilungsleiter / Projektleiter zu melden. An Unfallstellen darf nichts verändert werden, wenn dies die Personenrettung erlaubt.
17.1.4.	Die für den eigenen Betrieb des AN geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben davon unberührt.

<b>18. Verbote</b>	
18.1.1.	Insbesondere sind untersagt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Mitbringen oder Führen von Waffen,</li> <li>• das Mitbringen von betriebsfremden Personen,</li> <li>• das Mitbringen von Tieren,</li> <li>• der Verkauf, die Verteilung und das Anschlagen von Broschüren, Zeitschriften, Flugblättern,</li> <li>• jegliche Versammlungen oder politischen Kundgebungen.</li> </ul>
18.1.2.	Fotografieren und Filmen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
18.1.3.	Rauchverbote und eventuelle Verbote bezüglich des Einsatzes von Mobilfunkgeräten sind zu beachten.
18.1.4.	Die Benutzung baulicher Anlagen des AG zu Wohn- oder Übernachtungszwecken ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG.

<b>19. Suchtmittelgebrauch</b>	
19.1.1.	Mitarbeiter/innen unter Einfluss von Suchtmitteln stellen eine Gefahr für sich und andere dar. Deshalb ist der Konsum von Alkohol im Betrieb ebenso wie das Mitbringen von alkoholischen Getränken in den Betrieb verboten. Darüber hinaus ist ein die Arbeitsleistung beeinträchtigender Alkoholkonsum vor Beginn der Arbeitszeit untersagt. Der Konsum illegaler Drogen ist verboten. Die Einnahme von die Arbeitsleistung beeinträchtigenden Medikamenten soll nur in Absprache mit dem behandelnden Arzt erfolgen.

	Integriertes Managementsystem Werk LGH	IAA-1901-LGH
	<b>Fremdfirmenrichtlinie</b>	Seite 20 von 20
		Datum: 01.10.2020

<b>19.1.2.</b>	Der AG behält sich vor, Mitarbeitern des AN, die in offensichtlich alkoholisiertem oder durch Drogen / Medikamente berauschem Zustand angetroffen werden, für die Dauer des Auftrages Zutrittsverbot für das Betriebsgelände zu erteilen. Hierdurch bedingte Verzögerungen in der Abwicklung des Auftrages, Ersatzmaßnahmen, etc. hat der AN zu vertreten.
----------------	--

<b>20.</b>	<b>Schwerwiegende Missstände oder illegales Handeln</b>
------------	---

<b>20.1.1.</b>	Sollten die Mitarbeiter des AN in der Zusammenarbeit schwerwiegende Missstände oder illegales Handeln feststellen, so haben Sie die Möglichkeit, dieses beim Company Secretary der Imperial Tobacco Group unter der Telefonnummer 0044 / 117 963 6636 zu melden.
----------------	--

<b>21.</b>	<b>Versicherungsschutz</b>
------------	----------------------------

<b>21.1.1.</b>	Der AN ist verpflichtet, für mögliche, von ihm verursachte Schäden eine Betriebs- und eine Umwelthaftpflichtversicherung abzuschließen. Ist vertraglich nichts anderes vereinbart, beträgt die Deckungssumme jeder Versicherung mindestens 5.000.000€ je Versicherungsfall für Personen- und Sachschäden und mindestens 500.000€ je Versicherungsfall für Vermögensschäden.
----------------	---

<b>21.1.2.</b>	Der AG ist berechtigt, im Einzelfall vom AN einen weitergehenden Versicherungsschutz zu verlangen.
----------------	--

<b>21.1.3.</b>	Der AN ist verpflichtet, dem AG das Bestehen des erforderlichen Versicherungsschutzes durch Bestätigung des Versicherers unaufgefordert nachzuweisen.
----------------	---

<b>21.1.4.</b>	Der AN muss dem AG unverzüglich sämtliche Veränderungen des Versicherungsverhältnisses schriftlich mitteilen.
----------------	---

<b>22.</b>	<b>Haftung</b>
------------	----------------

	Für in seinem Verantwortungsbereich verursachte Schäden des AG haftet der AN, sofern er nicht nachweist, dass ihn, seine Mitarbeiter oder Subunternehmer kein Verschulden trifft. Soweit der AN haftet, hat er den AG von Ansprüchen freizustellen. Eine verschuldensunabhängige Haftung nach anderen Bestimmungen des AN bleibt unberührt. Für durch Kraftfahrzeuge verursachte Schäden wird auch im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes gehaftet.
--	--

<b>23.</b>	<b>Geltungsdauer</b>
------------	----------------------

	Die Geltungsdauer der vorgenannten „Bestimmungen für Fremdfirmen“ bestimmt sich nach dem zugrundeliegenden Vertrag zwischen AG und AN, in welchem die Geltung dieser „Bestimmungen für Fremdfirmen“ geregelt wurde.
--	---

<b>24.</b>	<b>Pandemieszenarien</b>
------------	--------------------------

	In Folge eines Pandemieszenarios, ist dem örtlichen Hygieneplan sowie der behördlichen Auflagen Folge zu leisten.
--	---